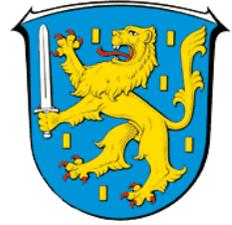




Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen e.V.

- Der Vorstand -



Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen e.V., Zum Hammergrund 5, 65527 Niedernhausen

Vereinssatzung der Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen / Ts.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen/Ts." und ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR5012 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Niedernhausen/Ts.
3. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen/Ts. hat sich folgende Aufgaben zum Ziel gesetzt:

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuerschutzes sowie die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.
2. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Niedernhausen, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinderfeuer- und Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung), zu koordinieren.

3. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen, Lehrgänge oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen.
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) Die Jugendarbeit innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu unterstützen;
 - g) mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
4. Der Verwendungszweck beschränkt sich auf die im § 2 Abs. 3 genannten Punkte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Freiwillige Feuerwehr Niedernhausen/Ts. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Brandschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Man unterscheidet:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder der Kinderfeuerwehr & Jugendfeuerwehr
 - e) Mitglieder der Alters- & Ehrenabteilung
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und darüber hinaus bereit ist, aktiv im Rahmen des Brandschutzes mitzuarbeiten. Die aktiven Mitglieder gehören der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Niedernhausen (gem. Gemeindefassung) an.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt. Auch juristische Personen oder Vereine und Gesellschaften, die sich zu den Vereinszwecken bekennen, können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen:
 - a) besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder
 - b) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen verdient gemacht haben.
5. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen einer Monatsfrist beim Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet danach endgültig mit 2/3 Mehrheit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so wird das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser Mahnung mit je 14-tägiger Fristsetzung vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft,
 - c) bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung aller Beteiligten. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Monatsfrist beim Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet danach endgültig mit 2/3 Mehrheit.

5. Mitglieder, die ausgetreten, gestrichen oder ausgeschlossen sind, haben alle Kleidungsstücke und Gegenstände des Vereins zurückzugeben.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt 10 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können bis 5 Tage vorher beim Vorstand in schriftlicher Form gestellt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der in § 4 Absatz 1 a, b, c und e genannten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Einberufen wird durch einmalige Veröffentlichung in den örtlichen Bekanntmachungen, sowie durch Anschlag am schwarzen Brett.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur mit den Stimmen der in § 4 Absatz 1 a, b, c und e genannten Mitglieder beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; satzungsändernde Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit gefasst; der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der aktiven Mitglieder.
5. Aufgabe einer Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer (die Amtszeit beträgt 2 Jahre)
 - e) Festsetzung der Beiträge.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und stellv. Schriftführer
- d) dem Kassierer und stellv. Kassierer
- e) dem amtierenden Jugendfeuerwehrwart
- f) dem amtierenden Kinderfeuerwehrwart
- g) dem Pressewart
- h) 2 Beisitzern, wobei 1 Mitglied aus der Altersabteilung kommen sollte.
- i) dem amtierenden Wehrführer.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes müssen dem unter § 4 Absatz 1a, c und e genannten Personenkreis angehören.

- 2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Der Vorsitzende ist für ein gutes Einvernehmen mit den Behörden sowie gleichgerichteten Vereinen verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Der Vorstand führt alle Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll spätestens eine Woche vorher erfolgen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Vorstandssitzung).
- 6. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Vorstandssitzung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vorstandsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

7. Die „Geschäftsordnung für Online-Vorstandssitzung“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung per Mail für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.
8. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder des Vorstandes in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Kassenwesen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.

Die Mitglieder des unter § 4 Absatz 1c und d genannten Personenkreises sind vom Beitrag befreit.
2. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der eingegangenen Beiträge, Spenden usw. ist der Kassierer verantwortlich.
3. Der Kassierer hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die satzungsmäßige Verwendung des Geldes zu erstatten.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kassenbücher einzusehen. Sie sind verpflichtet, die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht vorzutragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Satzung ist dem das Minderheitsbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, das begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung findet. (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Der detaillierte Umgang mit Daten im Sinne der DSGVO regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung der DSGVO zu berücksichtigen hat.

Niedernhausen, den 07.01.1980 (Errichtungsdatum der Satzung)

Diese Satzung enthält die satzungsändernden Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) vom 10. Februar 1984 im Vereinsregister am 30.05.1984 eingetragen,
- b) vom 02. März 1985 im Vereinsregister am 25.04.1985 eingetragen,
- c) vom 19. September 1986, im Vereinsregister am 01.10.1986 eingetragen,
- d) vom 14. Februar 1992 im Vereinsregister am 18.05.1992 eingetragen
- e) vom 06. März 2015 im Vereinsregister am 22.04.2015 eingetragen,
- f) vom 03. März 2023 im Vereinsregister am 22.05.2023 eingetragen.

Diese geänderte Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

F.d.R.

gez.: Oliver Ernst
(Vorsitzender)

gez.: Michael Felber
(stellv. Vorsitzender)